

Name der Gesellschaft:
Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft

会社名 :
ルールオルト = クレフェルド = クライス = グラッドバッハ鉄道会社

認可年月日 :
1847.01.08.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1847,SS.46-67.

ファイル名 :
18470108RCKGE_ALL.PDF

Name der Gesellschaft:
Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft

会社名 :
ルールオルト = クレフェルド = クライス = グラッドバッハ鉄道会社

認可年月日 :
1847.01.08.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1847,SS.46-67.

ファイル名 :
18470108RCKGE_ALL.PDF

(Nr. 2796.) Konzeßions- und Bestätigungsurkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft, Vom 8. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem unter der Benennung „Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft“ in Crefeld eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke gebildet worden ist, um eine Eisenbahn von dem linken Rheinufer bei Ruhrort über Urdingen, Crefeld und Bierßen nach Gladbach resp. Rhendt zu erbauen und zu benutzen, auch Behufs deren Verbindung mit der Zweigbahn von dem Bahnhofe der Köln-Mindener Eisenbahn bei Lipperhaide nach Ruhrort, eine Dampffähre und die auf dem rechten Rheinufer dazu erforderliche Anlage entweder auf alleinige Rechnung oder in Gemeinschaft mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft herzustellen, wollen Wir zu dem vorgedachten Unternehmen hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich wollen Wir die Statuten der eingangs gedachten Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft, wie solche auf Grund der in den Generalversammlungen vom 13., 14. und 15. März 1844. und vom 10. März 1846. gefaßten Beschlüsse in der Uns vorgelegten notariellen Urkunde vom 26. September 1846. festgesetzt worden sind, mit der Maaßgabe zu §. 27., daß auch der Kommissarius des Staats unter Zustimmung Unseres Finanzministers befugt sein soll, bei sich darbietender Veranlassung außerordentliche Generalversammlungen zu berufen, und zu §. 58. Nr. 2., daß rücksichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter die Bestimmungen der unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogenen Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, maaßgebend sein sollen, in allen Punkten genehmigen und die mehrgedachte Gesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. S. 341. ff.) hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß, soweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in den Statuten besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die in dem Gesetze vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung 1838. S. 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die obengedachte Verordnung vom 21. Dezember 1846. Anwendung finden sollen. Die gegenwärtige Konzeßions- und Bestätigungsurkunde ist mit den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Uhden. von Düesberg.

Sta=

Statuten

für die

Ruhrort = Crefeld = Kreis = Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Tit. I.

Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Zweck und Domizil der Gesellschaft.

Unter der Firma:

„Ruhrort = Crefeld = Kreis = Gladbacher Eisenbahngesellschaft“
ist eine Aktiengesellschaft auf eine unbeschränkte Zeitdauer nach Artikel 29—37.
des Rheinischen Handelsgesetzbuches und nach dem Gesetz vom 9. November
1843. (Gesetzsammlung Stück 31.) gebildet, welche zum Zwecke hat:

- a) Die Erbauung und die im §. 4. näher bestimmte Benutzung einer Eisenbahn von dem linken Rheinufer bei Ruhrort über Uerdingen und Crefeld nach Gladbach resp. Rhcydt;
- b) die zu deren Verbindung mit der Köln = Mindener Zweigbahn von der Lipperhaide nach Ruhrort nothwendige Herstellung einer Dampffähre und der auf dem rechten Rheinufer dazu erforderlichen Anlage für alleinige Rechnung oder in Gemeinschaft mit der Köln = Mindener Eisenbahngesellschaft, oder aber die Mitbenutzung einer solchen Dampffähre und Anlage nach einer Uebereinkunft mit der gedachten Gesellschaft.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Crefeld.

§. 2.

Vertretung.

Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch die Direktion resp. den Verwaltungsrath nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 3.

Führung der Bahn.

Die Bahn beginnt auf der linken Rheinseite bei Ruhrort und wird von Homberg über Uerdingen, Crefeld und Bierßen nach Gladbach resp. Rhcydt geführt

geführt werden, unter unmittelbarem Anschluß an die Aachen=Düsseldorf-Eisenbahn resp. gemeinsamer Erbauung oder Benutzung derselben bis Rheydt.

§. 4.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird den Personen- und Gütertransport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben, auch soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

§. 5.

Zweigbahnen.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen, sowie die Hauptbahn weiter fortführen. Ueber solche Anlagen beschließt die Generalversammlung.

§. 6.

Expropriationsrecht.

Die Gesellschaft nimmt das Expropriationsrecht zur Anlage einer Bahn mit doppeltem Geleise nebst Zubehör in Anspruch.

Die Bahn soll vorerst mit einfachem Geleise und den nöthigen Ausweichungen gebaut werden. Bei den Grunderwerbungen ist jedoch von vornherein auch auf ein zweites Geleise Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Spurweite.

Die Spurweite muß identisch jener der Köln-Mindener Eisenbahn sein.

§. 8.

Förderungsmittel.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 9.

Verträge mit benachbarten Eisenbahnunternehmungen resp. Beteiligung an denselben.

Die Gesellschaft kann mit benachbarten Eisenbahnunternehmern Verträge über gegenseitige Benutzung schließen, oder nach vorgängiger Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

Sie

Sie kann ebenfalls nach vorheriger Vereinbarung mit dem Königlichen General-Postamte für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

Tit. II.

Aktienkapital und Anleihen.

§. 10.

F o n d s.

Das Aktienkapital wird vorläufig auf eine Million zwei mal hundert Tausend Thaler festgestellt und zerfällt in zwölf Tausend auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thalern.

§. 11.

E i n z a h l u n g.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen bei denjenigen Bankhäusern, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird.

Die Einzahlung soll in Raten von zehn Prozent jedesmal nach einer dem Zahlungstermine zwei Monate vorhergehenden öffentlichen Aufforderung Seitens der Direktion in den im §. 23. bezeichneten Zeitungen, und in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat, geschehen.

Bei der ersten Ratenzahlung kommt das zu dem Unkostenfonds Gezahlte in Anrechnung.

§. 12.

Folgen der Nichteinzahlung der eingeforderten Raten.

Die Aktionaire, welche binnen der angekündigten Frist von zwei Monaten die Zahlungen der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier fernern Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung (§. 11.), die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch Bekanntmachung in den im §. 23. bezeichneten öffentlichen Blättern unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, die gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 13.

Verpflichtung der Aktionaire.

Die ursprünglichen Aktionaire haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, so lange noch nicht Bierzig Prozent eingezahlt worden sind.

Sobald aber Bierzig Prozent des Kapitals auf eine Aktie eingezahlt worden sind, kann der Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion die ursprünglichen Aktionaire der persönlichen Verpflichtung entlassen.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 12. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 14.

Quittungsbogen.

Ueber die Ratenzahlungen werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen, auf den Namen lautend, ertheilt und diese bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Bis dahin vertreten erstere deren Stelle in jeder Hinsicht.

Die Richtigkeit der Zession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Sämmtliche auf die Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinst diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 10.) entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 15.

Ausfertigung der Aktien, Zinskupons und Dividendenscheine.

Die Aktien-Dokumente werden unter fortlaufender Nummer, auf den Inhaber lautend, stempelfrei ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion unterschrieben.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von Dividendenscheinen ersetzt werden.

§. 16.

Vertheilung der Zinsen und Dividenden.

Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn und Fahr-Anlage folgenden Jahres an wird der, nach Bestreitung der laufenden Verwal-

waltungs- und Unterhaltungskosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge, sowie der Zinsen etwa aufgenommener Darlehne, und nach Abzug der zum Reservefonds fließenden Summe verbleibende jährliche Reinertrag als Dividende, deren Betrag auf Grund der Jahresrechnung jährlich festgesetzt wird, gleichmäßig auf die Aktien vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in Grefeld, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden.

§. 17.

Verlust derselben.

Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre wiederholt erlassenen desfalligen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 18.

Amortisations-Verfahren.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem betreffenden Gerichte auf den Antrag der Direktion ausgesprochen, worauf dieselbe an deren Stelle neue Dokumente ausfertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Beteiligten zur Last, die auch eine der Direktion genügende Kaution während fünf Jahre zu leisten haben.

§. 19.

Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reservefonds durch jährliche Abzüge von der Einnahme gebildet, deren Höhe jedesmal auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe festgestellt wird, und mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent des Anlagekapitals betragen muß. Uebersteigt der Reservefonds die Summe von 100,000 Rthlr., so soll der dazu bestimmte Abzug bis zur ferner nöthig werdenden Ergänzung aufhören.

Der Reservefonds kann jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats auf einen höhern Gesamtbetrag festgestellt werden.

§. 20.

Erhöhung des Aktien-Kapitals und Anleihen.

Das zum Bau und Betrieb der Bahn festgestellte Kapital von
(Nr. 2796.) 1,200,000

1,200,000 Rthlr. kann, wenn nach definitiver Feststellung des Bauplans sich ein größeres Kapital-Bedürfnis ergeben möchte, vom Verwaltungsrathe, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, durch Emittirung weiterer 3000 Aktien bis auf 1,500,000 Rthlr. erhöht werden.

Den Aktienzeichnern wird nach Verhältniß ihrer ursprünglichen Betheiligung ein Vorzugsrecht auf die zu emittirenden neuen Aktien eingeräumt. Eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals kann jedoch ohne Zustimmung der Generalversammlung und ohne landesherrliche Genehmigung weder durch Emittirung neuer Aktien, noch durch Anleihe stattfinden. Vorübergehende Benutzung des Banquierkredits ist der Direktion gestattet, doch ist sie der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß eine Ueberschreitung des Bau- und Betriebskapitals dadurch nicht herbeigeführt werde.

Tit. III.

Bestimmungen über Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairs, über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderung der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 21.

Schiedsrichter.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionairen sollen durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Letzteren sollen, wenn die Parteien sich nicht über alle vereinigen, durch die Königliche Regierung zu Düsseldorf ernannt werden.

§. 22.

Öffentliche Bekanntmachungen.

~~Jährlich sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden im Auszuge in den im §. 23. bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht.~~

§. 23.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie zweimal:

- a) in der Allgemeinen Preussischen Zeitung,
- b) in der Kölnischen Zeitung,
- c) in der Düsseldorfer Zeitung,
- d) im Frankfurter Journal,
- e) im Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt,
- f) im Duisburger,

g) im

g) im Gladbacher und
h) im Kempener Kreisblatte
erschienen sind.

Bei dem Eingehen des einen oder des anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums über die Wahl eines anderen Blattes an die Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 24.

Abänderung der Statuten.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt werden und die Genehmigung des Staats erhalten haben. Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden, auch wenn diese von einzelnen Aktionairen beantragt sein sollte.

§. 25.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer nach näherer Bestimmung des §. 27. zu konvozierenden Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Die Auflösung erfolgt dann nach Maaßgabe der im §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. enthaltenen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Die innern Verwaltungs- und Geschäftseinrichtungen.

Lit. IV.

Die Generalversammlung.

§. 26.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Aktionaire, die an einer Generalversammlung mit Stimmrecht Theil nehmen wollen, haben sich wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung bei der Direktion über den Besiß ihrer Aktien auszuweisen und dieselben bis zum Tage

der Generalversammlung entweder bei der Direktion der Gesellschaft zu deponiren oder beim Eintritt in die Versammlung nochmals vorzuzeigen.

Bei der Anmeldung erhalten die Aktionaire eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihnen gebührenden Stimmen vermerkt ist.

Sind jedoch die Aktien anderweitig deponirt und können deshalb nicht vorgelegt werden, so ist zur Legitimation der Nachweis der Deposition durch das nicht über 14 Tage alte Attest einer öffentlichen Behörde unter Angabe der Aktiennummern erforderlich. Bevollmächtigte haben sich durch ein beglaubigtes, ebenfalls nicht über 14 Tage altes Vollmachtsdokument, bei dessen Beglaubigung die Aktien des Mandanten dem beglaubigenden Beamten vorgezeigt und in der Urkunde spezifizirt worden sind oder durch eine Vollmacht unter Privatunterschrift gleichfalls wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung zu legitimiren. Der Inhaber einer Vollmacht unter Privatunterschrift hat außerdem die Aktiendokumente des Mandanten vorzuzeigen.

Väter für ihre Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehemänner für ihre Frauen bedürfen keiner Vollmacht. Ueber Reklamationen hinsichtlich der Stimmrechts entscheidet die Versammlung selbst.

§. 27.

Regelmäßige und außerordentliche Generalversammlungen und Berufung derselben.

Die Generalversammlung wird jährlich Einmal regelmäßig im Monat Mai durch die Direktion, sonst nur außergewöhnlich durch die Direktion, oder in dem durch §. 41. ad 4b. vorgesehenen Falle durch den Verwaltungsrath, wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt, mittelst Bekanntmachung durch die im §. 23. genannten öffentlichen Blätter berufen. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen sind die Gegenstände der Berathung in den zu diesem Zwecke zu erlassenden Bekanntmachungen kurz aufzunehmen.

§. 28.

D r t.

Die Generalversammlungen finden in Grefeld Statt.

§. 29.

Verbindlichkeit der Beschlüsse der Generalversammlung.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§. 30.

Theilnahme und Stimmberechtigung.

An den Generalversammlungen können sämtliche Aktionaire Theil nehmen und Anträge machen; stimmberechtigt bei den Beschlüssen ist aber nur der Besitzer von fünf Aktien.

Das

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

- a) für fünf bis zehn Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme;
- b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von zehn hinaus besitzt bis zu fünfzig Aktien, auf jede zehn Aktien Eine Stimme;
- c) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfzig hinaus bis zu fünf hundert Aktien besitzt, auf jede fünf und zwanzig Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf hundert hinaus besitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Hiernach kommen den Besitzern von fünfhundert und mehr Aktien Vier und zwanzig Stimmen zu.

§. 31.

Vertretung.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberedhtigte Aktionaire vertreten lassen; antheilberedhtigte Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Repräsentanten, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

Mehr als vier und zwanzig Stimmen kann ein Einzelner, auch in der doppelten Eigenschaft als Aktionair und Bevollmächtigter, bei der Generalversammlung nicht in seiner Hand vereinigen.

§. 32.

Gang der Verhandlung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident resp. der Vicepräsident des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende der Generalversammlung designirt deren Protokollführer, sowie zwei Stimmensammler für das Wahlgeschäfft.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 24. und 25. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes erfolgt durch geheimes Skrutinium mittelst Abgabe von nicht unterzeichneten Stimmzetteln, auf deren Rückseite die Anzahl der Stimmen notirt worden. Unter den mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos. Wer die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen erklärt, wird durch denjenigen ersetzt,

welcher nach ihm die meisten Stimmen vereinigte, jedoch mit Festhaltung der absoluten Mehrheit.

§. 33.

Beschränkung der Stimmberechtigung.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Die Direktoren können bei der Wahl des Verwaltungsrathes das Stimmrecht nicht ausüben; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa von anderen besitzen, einfach übertragen.

§. 34.

Mittheilung der Anträge an die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der Generalversammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich spätestens acht Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen.

Besondere Anträge einzelner Aktionäre müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung, und wenn sie auf Abänderung der Statuten gerichtet sind, vor Einberufung der Generalversammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der letztern freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beschlüsse zu fassen.

Einzelne Aktionäre haben nur dann ein Recht, auf Abstimmung über ihre Anträge zu bestehen, wenn ein Drittel der Anwesenden durch Aufstehen und Sitzbleiben im Allgemeinen entschieden hat, daß darüber abgestimmt werden soll.

Tit. V.

Der Verwaltungsrath.

§. 35.

Zusammensetzung.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, wovon vier Mitglieder im Kreise Grefeld, vier im Kreise Duisburg, drei im Kreise Gladbach und eins im Kreise Kempen wohnen müssen. Hinsichtlich des Wohnorts der übrigen drei Mitglieder findet keine Beschränkung des Wohnorts statt.

Es werden eben so viel Stellvertreter, mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils, gewählt.

Die Wahl dieser Mitglieder und Stellvertreter geschieht durch die Generalversammlung.

§. 36.

§. 36.

Wahlfähigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Direktion deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) die von der Gesellschaft erwählten Direktoren und deren Stellvertreter,
- 2) Aktionaire, die in Vertragsverhältnissen mit der Gesellschaft stehen,
- 3) Aktionaire, die in Konkurs gerathen sind,
- 4) Beamte der Gesellschaft.

Wenn nach stattgefundenener Wahl solche Umstände eintreten, welche nach dem Vorstehenden die Wahlfähigkeit aufheben, so muß das betreffende Mitglied des Verwaltungsraths sogleich ausscheiden.

§. 37.

Dauer des Amtes.

Alljährlich scheidet vier Mitglieder aus, und zwar:

ein Mitglied von den ohne Rücksicht auf den Wohnort Gewählten,
ein Mitglied aus dem Kreise Crefeld,
ein Mitglied aus dem Kreise Duisburg, und
ein Mitglied aus den Kreisen Gladbach und Kempen.

Der Austritt der Stellvertreter findet in derselben Weise statt.

Die Stellen der Ausscheidenden werden sofort durch neue Wahl wieder besetzt.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 38.

A u s t r i t t.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

§. 39.

Einzelne Vakanz.

Der Ersatz von Mitgliedern und Stellvertretern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge nach der Mehrheit

heit der Stimmen und für die noch übrige Amtsbauer des Ausgetretenen, mit Rücksicht auf den §. 35.

§. 40.

Innere Einrichtung.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Crefeld wohnenden Mitgliedern einen Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate in Crefeld, auf eine vom Vorsitzenden 8 Tage vorher an jedes Mitglied zu erlassende Einladung, und außerdem, wenn der Präsident es zur Erledigung der Geschäfte für nöthig erachtet, oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder aber, wenn die Direktion darauf anträgt.

Wer zu erscheinen behindert ist, muß den zu seinem Ersatze bestimmten Stellvertreter davon benachrichtigen. Dieser ist dann berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung Theil zu nehmen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens acht Mitglieder anwesend sein.

Die Geschäfte werden kollegialisch verhandelt und darüber nach Stimmenmehrheit entschieden; bei deren Gleichheit entscheidet jene des Vorsitzenden.

Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben.

Die Ausfertigung der Beschlüsse erfolgt mit drei Unterschriften, nämlich des Vorsitzenden und zweier Räte. Bei der Korrespondenz genügt die Unterschrift des Präsidenten oder des Vicepräsidenten.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrathes bei einem zu beratenden Gegenstande betheilig ist, so darf dasselbe den betreffenden Verhandlungen nicht beiwohnen.

§. 41.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft der Direktion gegenüber und führt die Kontrolle über deren Geschäftsverwaltung, sowie über die Vollziehung des Statuts.

Er ist verpflichtet:

- 1) die von den besoldeten Beamten oder Angestellten der Gesellschaft zu leistenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen;
- 2) die von der Direktion vorzulegenden Stats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;
- 3) über alle Anträge der Direktion Beschlüsse zu fassen;

4) über

- 4) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen;
- 5) in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungslage vorzulegen und einen Bericht über die Lage des Geschäfts zu erstatten.

Ferner ist derselbe befugt:

- 1) unter Zuziehung eines Direktors außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch eins oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu der Präsident und Vicepräsident von Amtswegen ohne weiteren Beschluß befugt sein sollen;
- 2) ebenso kann der Präsident und Vicepräsident in den Büreaus der Direktion von den Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von ihrer Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann der Verwaltungsrath noch einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme beilegen;
- 3) ist der Präsident berechtigt, in geeigneten Fällen die Direktion oder auch die Beamten zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle zu den Sitzungen einzuladen;
- 4) kann der Verwaltungsrath mit einer Majorität von wenigstens 10 Stimmen
 - a) einen gewählten Direktor vom Dienste suspendiren, ist alsdann aber verpflichtet, bei der nächsten Generalversammlung auf die Entlassung des Direktors anzutragen; wird in derselben der Antrag verworfen, so ist dadurch die vom Verwaltungsrathe ausgesprochene Suspension vom Dienste von selbst aufgehoben;
 - b) bei sich ergebender Veranlassung eine außerordentliche Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 27. berufen.

§. 42.

R e m u n e r a t i o n .

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer ihren baaren Auslagen und außer etwaigen Reisekosten keine Remuneration.

Tit. VI.

Die Direktion.

§. 43.

Z u s a m m e n s e t z u n g .

Die Direktion, welche in Crefeld ihren Sitz hat, besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern, wovon 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter in Crefeld, 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter in Ruhrort, und 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter in Bierssen, Gladbach, Rheydt oder Dülken wohnen, und welche sämmtlich von der Generalversammlung gewählt werden müssen.

Behufs deren Legitimation ist ein notarielles Attest über den Personalbestand der Direktion erforderlich, welches auf Grund der Wahlverhandlung, der ein Notar beizuziehen, ausgefertigt werden muß.

§. 44.

W a h l f ä h i g k e i t.

Die gewählten Mitglieder müssen zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Nicht wahlfähig sind die sub 2. 3. und 4. im §. 36. bezeichneten Personen. Auch findet die Schlußbestimmung des §. 36. auf die Mitglieder der Direktion Anwendung.

§. 45.

D a u e r d e s A m t e s.

- 1) Die in der ersten Generalversammlung zu wählenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter bleiben bis zur Vollendung des Baues der Bahn im Amte. Sie scheiden erst nach Bildung der zweiten Direktion aus, welche in der nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie stattfindenden ordentlichen Generalversammlung erwählt wird.
- 2) Nach diesem Zeitpunkte scheiden jährlich 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter, und zwar ein Mitglied und ein Stellvertreter von den in Crefeld, und Jahr um Jahr alternirend ein Mitglied und ein Stellvertreter von den in Ruhrort oder Gladbach, Bierßen, Rheydt oder Dülken wohnhaften aus, und werden durch Wahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter nach dem Loos.

Die ausscheidenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 46.

A u s t r i t t.

Jedes Direktionsmitglied, sowie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

§. 47.

E i n z e l n e V a k a n z e n.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines gewählten Direktors vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Bis dahin wird dieselbe vom Verwaltungsrath in seiner nächsten Versammlung, unter Berücksichtigung der im §. 45. hinsichtlich des Wohnorts enthaltenen Bestimmungen, vorläufig besetzt.

§. 48.

Der Vorsitzende.

Die Direktion erwählt jährlich aus ihren in Crefeld wohnenden Mitgliedern einen Präsidenten, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen in Crefeld wohnenden Mitglieder bezeichnen.

§. 49.

Innere Einrichtung.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig in periodischen, im Voraus von ihr festzusetzenden Sitzungen, zu welchen es besonderer Einladungen nicht bedarf, und außerordentlich auf Einberufung des Präsidenten resp. seines Stellvertreters.

In den Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Direktion sollen die Gegenstände ihrer Berathung summarisch angegeben werden.

Sollen Gegenstände zur Berathung kommen, die nicht auf diese Weise vorgängig bezeichnet sind, so muß die Beschlußnahme darüber, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt, bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder der Direktion gegenwärtig sein.

Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konfurriren, unterzeichnet.

Das bei der Versammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Die aus den Beschlüssen der Direktion hervorgehenden Verfügungen, Vollmachten und Verträge sind von zwei Mitgliedern, worunter der Präsident oder dessen Stellvertreter sich befinden muß, zu unterzeichnen; für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift eines Direktors, welche auch einem etwa zu ernennenden Spezialdirektor übertragen werden kann.

Die Stellvertreter der Direktoren sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 50.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und For-

men. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleich, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen. Die Anstellung und Entlassung der Beamten, der Gesellschaft sowie die Feststellung ihrer Besoldung gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zu Last der Gesellschaft gewährt würden.

Die Direktion ist gehalten, dem Verwaltungsrathe:

- 1) vierteljährlich einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geschäfts zu erstatten;
- 2) binnen drei Monaten nach Abschluß jedes Kalenderjahres vollständige Rechnung zu legen;
- 3) die nach §. 24. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgeschriebenen und nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellende Bilanz des Geschäftsvermögens mitzutheilen.

§. 51.

Beschränkungen der Befugnisse.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen, oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

- a) Die Anstellung eines Spezialdirektors und aller Beamten oder Hilfsarbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden oder deren jährliche Besoldung mehr als Vierhundert Thaler beträgt.
- b) Kauf und Veräußerungen von Immobilien, mit Ausnahme der, zum Zweck der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden resp. erworbenen und später zu jenem Zweck nicht mehr erforderlichen Immobilien;
- c) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden;
- d) Festsetzung des Bahngeldes;
- e) Festsetzung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren und sonstigen Gegenständen;
- f) Vereinbarungen mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 9.;
- g) Bezeichnung der Bankhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft.

§. 52.

Delegationen.

Die Direktion ist befugt, sich einen Spezialdirektor zuzugesellen und dem-

demselben die Führung der laufenden Geschäfte und deren Signatur zu erteilen. Sie kann auch einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren.

§. 53.

Remuneration.

Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Ausgaben eine Entschädigung für ihre Mühewaltung, welche, sowie die Norm ihrer Vertheilung, von dem Verwaltungsrathe festgesetzt wird.

Sie darf jedoch den Gesamtbetrag von 1500 Rthlr. jährlich nicht übersteigen.

Es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, die Remuneration durch eine Lantieme des Reinertrags zu bestimmen.

Tit. VII.

Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 54.

Spezialdirektor.

Wird zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion ein Spezialdirektor angestellt, so ist derselbe beratendes Mitglied der Direktion. Bei jeder Beamtenanstellung muß er vorgängig gehört werden.

Zum Stellvertreter des Spezialdirektors wird oder werden auf den Antrag der Direktion ein oder mehrere Beamte der Gesellschaft vom Verwaltungsrathe ernannt.

§. 55.

Oberingenieur.

Der zweite Beamte der Gesellschaft ist der Oberingenieur, welcher sämtliche technische Arbeiten zu leiten hat und zu dessen Verfügung die übrigen technischen Beamten gestellt sind.

Es muß derselbe ein geprüfter Baumeister sein und vom königlichen Finanzministerium bestätigt werden.

§. 56.

Angelöbniß und Verpflichtung der höhern Beamten.

Die sämtlichen höhern Beamten der Gesellschaft müssen vor ihrer Anstellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewissen geloben und sich demnächst schriftlich verpflichten:

- 1) weder direkt noch indirekt Handelsgeschäfte oder Handelspekulationen zu treiben;

(Nr. 2796.)

10 *

2) ihre

- 2) ihre Meinung und ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle nur nach reiflicher Erwägung, und einzig und allein im wahren Interesse der Gesellschaft, ohne alle Nebenrücksichten, abzugeben;
- 3) keine Funktion in irgend einer Kommunalverwaltung zu versehen, es sei denn, daß das Gesetz unbedingt dazu verpflichte;
- 4) nicht anders Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunalinteressen, als allein im Auftrage oder mit Genehmigung der Direktion;
- 5) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute und anonymen Gesellschaften, es sei denn, daß die Direktion dies im Interesse der Gesellschaft ausdrücklich gestatte.

§. 57.

Suspension und Entlassung derselben.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern Beamten der Gesellschaft sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben durch einen einstimmigen Beschluß wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit, oder aus triftigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen.

Die Entlassung eines Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem der Beamte, in sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens 12 Mitglieder der Versammlung dafür stimmen.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile, vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

Tit. VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 58.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch das Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. und über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. bestimmt.

Außerdem bleibt

- 1) dem Staate die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Waaren- als für den Personentransport, sowie jeder Ab-

Abänderung dieser Tarife, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten, auch kommen die allgemein festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetzsammlung 1843. S. 373.) in Anwendung;

- 2) ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, und die aus diesen Anordnungen hervorgehenden Ausgaben, insbesondere auch die durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Die Bahn hat sich nach Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums an die Aachen-Düsseldorfer Bahn unmittelbar anzuschließen.

In sofern es sich als angemessen ergeben sollte, daß die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft in Gemeinschaft mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb der, beiden Gesellschaften gemeinsamen Strecke von Gladbach nach Rheydt übernehme, bleiben dem Königlichen Finanzministerio dieserhalb die näheren Anordnungen vorbehalten.

Außer dem unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern (S. 36. Nr. 3. des Gesetzes vom 3. November 1838.) ist die Gesellschaft verpflichtet, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

Transitorische Bestimmungen.

Die Generalversammlung ermächtigt den Verwaltungsrath, nach den Ministerialreskripten vom 2. Oktober und 3. Dezember 1845. die erforderlichen Verträge mit der Cöln-Mindener und der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft abzuschließen und die sich dadurch ergebenden oder von der Staatsregierung sonst noch gefordert werdenden Modifikationen in Bezug auf die Strecke von Gladbach nach Rheydt und die Herstellung der Dampffähre unbedingt anzunehmen und in das Statut aufzunehmen. Sollten Seitens der Staatsregierung außerdem noch Abänderungen der Statuten verlangt werden, so ist der Verwaltungsrath ebenfalls zu deren Annahme ermächtigt und sollen dieselben für die Gesellschaft eben so bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

§. 15. der Statuten. Mit den Aktien werden Dividendenscheine auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von Dividendenscheinen ersetzt werden.

(Schema der Aktien.)

A k t i e

der

Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft.

N^o

über Einhundert Thaler Preuß. Kurt.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit der am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuten verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Pflichten, sowie an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft

Crefeld, den ten 18..

Die Direktion

der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Glabbacher Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift der Direktion.)

§. 17. der Statuten. Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung angerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre, wiederholt erlassenen desfalligen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

(Schema

(Schema der Dividendscheine.)

Dividendschein Ser. I. № 1.

zur

Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-

Aktie №.....

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausbezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. für zahlbar erklärt, und deren Betrag nebst Verfallzeit von der Direktion statutgemäß bekannt gemacht werden wird.

Crefeld, den ten 18..

Die Direktion

der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift der Direktion.)